



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/747**

A18, A07

17. Januar 2023

Seite 1 von 1

Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten  
**(VV Härtefallhilfen Energie für KMU)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung  
Anlagen: Änderung des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten (VV Härtefallhilfen Energie für KMU)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung, die ich Ihnen bereits am 9. Januar 2023 übersandt habe (Vorlage 18/654), ist eine Aktualisierung notwendig, da das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kurzfristig Änderungen übermittelt hat.

Diese Änderungen betreffen ausschließlich Regelungen zur Abrechnung, Prüfung und Evaluation der Härtefallhilfen in Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung. Sie sind notwendig, damit die Umsetzung des aus Bundesmitteln finanzierten Programms den Anforderungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages entspricht.

Zum einen wird ein monatliches Reporting über die Umsetzung der Länderprogramme vorgesehen, das vom BAFA erstellt wird (Artikel 4 Absatz 1 der VV). Zum anderen wird hinsichtlich der Evaluation geregelt, dass diese eine Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3).

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw



[Entwurf]

**Verwaltungsvereinbarung**

**über**

**Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener  
Energiekosten**

zwischen

dem **Land X**

vertreten durch [●]

- nachstehend „**Land**“ genannt -

und

der **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

- nachstehend „**Bund**“ genannt -

**Präambel**

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sorgt weltweit weiter für großes Leid. Die globalen Auswirkungen des Krieges stellen auch Deutschland vor enorme Herausforderungen. Bei der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Lage stehen Bund und Länder eng zusammen.

Zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat der Bund im Dezember 2022 eine Soforthilfe geleistet und wird im Jahr 2023 Gas- und Strompreisbremsen einführen. Diese Maßnahmen führen zu einer weitreichenden Entlastung der Unternehmen von den Folgen der vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine verursachten Energiepreisanstiege, gleichzeitig ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass kleinere und mittlere Unternehmen trotz der Energiepreisbremsen zusätzlicher Hilfen wegen besonderer Härten bedürfen.

Dieser Umstand gilt für das Wirtschaftsgebiet des Bundes als Ganzes, weswegen der Bund bereit ist, den Ländern für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der vorstehenden Entlastungen im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, bis zu einer Milliarde Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung zu stellen.

Dazu treffen Bund und Land folgende Vereinbarung:

**Artikel 1**

**Grundsätze der Härtefallhilfen und Umfang der Bundesfinanzierung**

- (1) **Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen.** Kleinen und mittleren Unternehmen, die im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, können durch das Land nicht rückzahlbare Zuschüsse zu diesen Energie-Mehrkosten als Billigkeitsleistung gemäß § 53 BHO gewährt werden, an denen sich der

Bund bis zum in Absatz (6) genannten Höchstbetrag beteiligt (nachstehend „**Härtefallhilfe(n)**“).

- (2) **Kleine und mittlere Unternehmen.** Die Härtefallhilfen sind für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt. Das Land legt den Kreis der Antragsberechtigten fest. Es kann sich dabei an den Maßstäben der Strom- und Gaspreisbremse orientieren.
- (3) **Förderbedingungen.** Die Einzelheiten der Härtefallhilfen werden vom Land festgelegt, soweit diese Vereinbarung keine Vorgaben enthält. Das Land beachtet für diese Festlegung der Einzelheiten insbesondere das Beihilferecht, die Boni- und Dividendenverbote gemäß § 37a Strompreisbremsegesetz und § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz, die maximale Befristung des Förderzeitraums bis zum in § 26g Stabilisierungsfondsgesetz niedergelegten Datum sowie die Aufforderungen des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2022 zur Ausgestaltung der Härtefallregelung für KMU (am 15. Dezember 2022 vom Bundestag angenommene Beschlussempfehlung BT-Dr. 20/4911 Buchstabe b, dort Ziffer III.6).

Die Bundesmittel sind gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

- (4) **Billigkeitsleistung.** Die Härtefallhilfen sind finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden.

Die Befugnis des Landes zur Gewährung von Härtefallhilfen nach Maßgabe dieser Vereinbarung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte für Unternehmen gegenüber dem Bund oder dem Land.

Im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Billigkeitsleistungen kann das Land Härtefall-Anträge insbesondere dann zurückweisen, wenn bei dem antragstellenden Unternehmen aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation, beispielsweise seiner Erträge oder der Weitergabe der gestiegenen Energiekosten an seine Kunden, kein Grund für staatliche Fürsorge besteht.

- (5) **Kumulation.** Die Bundesmittel können mit anderen Bundes- oder Landesmitteln kumuliert werden. Die für Energieträger-Mehrkosten gewährten Härtefallhilfen dürfen allerdings kumuliert mit weiteren aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuschüssen nicht die Mehrkosten übersteigen, die dem Unternehmen im Förderzeitraum für den bezuschussten Energieträger entstanden sind.
- (6) **Finanzierung.** Der Bund stellt für die bundesweiten Härtefallhilfen einmalig Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel stammen aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF, Einzelplan 60 Kapitel 6099) des Bundes. Das Land hat zur Finanzierung gewählter Härtefallhilfen Anspruch auf Bundesmittel gemäß nachfolgender Tabelle.

Das Land hat keinen finanziellen Ausgleichsanspruch gegen den Bund, soweit der Gesamtnennbetrag der von ihm gewährten Härtefallhilfen die ihm gemäß nachstehender Tabelle zustehenden Bundesmittel übersteigt. Dies ist zentraler Bestandteil der

politischen Einigung zwischen Bund und Land im Hinblick auf die Finanzierung und Ausgestaltung der Härtefallhilfen.

Land	Zugeteilte Bundesmittel in EUR	Königsteiner Schlüssel*
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>130.406.100,00</b>	13,04061
<b>Bayern</b>	<b>155.607.200,00</b>	15,56072
<b>Berlin</b>	<b>51.899.500,00</b>	5,18995
<b>Brandenburg</b>	<b>30.298.700,00</b>	3,02987
<b>Bremen</b>	<b>9.537.900,00</b>	0,95379
<b>Hamburg</b>	<b>26.034.300,00</b>	2,60343
<b>Hessen</b>	<b>74.370.900,00</b>	7,43709
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	<b>19.804.500,00</b>	1,98045
<b>Niedersachsen</b>	<b>93.953.300,00</b>	9,39533
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>210.759.200,00</b>	21,07592
<b>Rheinland- Pfalz</b>	<b>48.184.800,00</b>	4,81848
<b>Saarland</b>	<b>11.982.700,00</b>	1,19827
<b>Sachsen</b>	<b>49.820.800,00</b>	4,98208
<b>Sachsen- Anhalt</b>	<b>26.961.200,00</b>	2,69612
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>34.057.800,00</b>	3,40578
<b>Thüringen</b>	<b>26.321.100,00</b>	2,63211

\*dient zur Orientierung, maßgeblich ist der in der Spalte „Zugeteilte Bundesmittel in EUR“ genannte Geldbetrag.

- (7) **Durchführungskosten.** Die Verwaltungskosten zur Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Härtefallhilfen sind vom Land zu tragen.

## Artikel 2

### Vollzug und Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) **Mittelabruf.** Das Land wird ermächtigt, die Bundesmittel für zu erwartende Zahlungen der Billigkeitsleistungen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 selbstständig aus dem

Bundshaushalt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abzurufen. Die Summe aller Abrufe ist insgesamt auf den Bundeszuschuss an das Land gemäß Artikel 1 Absatz (6) begrenzt. Dieser Abruf darf in Höhe der voraussichtlichen Zahlungen erfolgen. Der letztmögliche Abruf der Bundesmittel für das Land muss bis zum 15. Dezember 2024 erfolgen. Das Land wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Landes an.

- (2) **Weitergabe.** Das Land oder die von diesem beauftragte Stelle leitet die aus dem Bundshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Bewilligung an den Leistungsempfänger weiter.

### Artikel 3

#### Durchführung

- (1) **Unterrichtung des Bundes.** Der Bund oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den Härtefallhilfen nach dieser Vereinbarung zeitnah zu unterrichten.
- (2) **Verhinderung von Missbrauch.** Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- (3) **Bescheide.** In den Bewilligungsbescheiden ist der Anteil der Bundesmittel kenntlich zu machen und auf die Weitergabe von Daten zur Evaluation gemäß Artikel 4 Absatz (3) hinzuweisen. Darüber hinaus wird das Land die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber antragstellenden Unternehmen und der Öffentlichkeit bekannt machen.
- (4) **Veröffentlichungspflichten.** Das Land trägt dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Härtefallhilfen resultierenden auch beihilferechtlichen Veröffentlichungs- und Berichtspflichten erfüllt werden, insbesondere ist § 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zu beachten.

### Artikel 4

#### Abrechnung, Prüfung und Erfolgskontrolle

- (1) **Abrechnung.** Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle monatliche Abrechnungen über den Mittelabfluss und ein Reporting über die Mittelverwendung vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem Bund oder der von diesem beauftragten Stelle spätestens bis Dezember 2025 einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen sowie eine Spitzabrechnung über die Höhe der erhaltenen und verausgabten Bundes- und Landesmittel (im Einklang mit den dem Land zustehenden Mitteln gemäß Artikel 1 Absatz (6)). Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt.
- (2) **Prüfung.** Das Land verpflichtet sich, dem Bund Prüfungsmitteilungen unverzüglich zuzusenden, wenn die zuständigen Stellen des Landes die Gewährung der Härtefallhilfen prüfen. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im

Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Härtefallhilfen-Empfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

- (3) **Erfolgskontrolle und Evaluation.** Gemäß der parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der WSF-Mittel des Bundes ist eine Erfolgskontrolle und Evaluation der Härtefallhilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erforderlich:

Das Land legt dem Bund bis zum [●] das Ergebnis seiner Evaluation der Härtefallhilfen gemäß der Maßgabe des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 2022 vor, die eine Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle beinhaltet.

Das Land sagt zu, die Härtefallhilfen so auszugestalten, dass eine sinnvolle Erfolgskontrolle dieser Maßnahmen sichergestellt werden kann und dem Bund die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen Daten der Begünstigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Standards für seine Erfolgskontrolle zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind die Begünstigten bei Antragstellung in einer Datenschutzerklärung über die geplante Datenverarbeitung einschließlich Evaluation und deren Rechtsgrundlagen zu informieren. Wenn möglich sind Informationen und Merkmale (Identifikatoren) zu erheben, die eine Verknüpfung mit bestehenden amtlichen Datensätzen ermöglichen.

## **Artikel 5**

### **Rückzahlung von Mitteln für Härtefallhilfen**

Durch das Land nicht verbrauchte Mittel des Bundes sind an den Bund bis spätestens 30. Juni 2025 zurück zu überweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und der auf den Bund entfallende Anteil an den Bund unverzüglich zu erstatten. Auf die Erhebung von Zinsen wird soweit möglich verzichtet, also insbesondere, sofern dies beihilferechtlich möglich ist und kein Missbrauch oder Betrug vorliegen.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

*[Unterschriftenfeld einfügen]*